

ein anderer Umstand geltend gemacht. Wie oben dargelegt, ist der Betrieb eines Zeitschriftenunternehmens an sich nicht ein der Veräußerung unterliegendes Privatrecht, sondern ein dem öffentlichen Recht angehörendes Grundrecht auf freie Bewegung der Persönlichkeit, ein sogenanntes Persönlichkeitsrecht. Ein solches kann aber nicht gegen den Willen der Beteiligten veräußert werden. Es stellt allerdings unter Umständen einen sehr erheblichen Vermögenswert dar, läßt sich aber ohne Eingriff in die höchstpersönlichen Rechte der Beteiligten, in deren Recht auf freie Bewegung bezüglich ihrer Erwerbstätigkeit, ohne ihre Einwilligung in die Übernahme gewisser Verpflichtungen und Beschränkungen nicht verwerten. Auch der § 857 Abs. 3 ZPO., wonach ein unveräußerliches Recht in Ermangelung besonderer Vorschriften der Pfändung insoweit unterworfen ist, als die Ausübung einem andern überlassen werden kann, läßt sich nicht anwenden. In dieser Vorschrift sind solche Rechte gemeint wie der Nießbrauch, der nach § 1059 BGB. nicht übertragbar ist, dessen Ausübung aber einem andern überlassen werden kann. Nur dann darf eine Pfändung des Zeitschriftenverlages stattfinden, wenn der Inhaber einwilligt. Dem Antrage auf Pfändung muß deshalb die Einwilligungserklärung des Inhabers beigelegt werden. Die Verwertung geschieht gemäß § 857 Abs. 4 ZPO. durch besondere Anordnung des Gerichts, es ist alsdann auch eine öffentliche Versteigerung des Verlages zulässig.

Weiter folgt daraus, daß der Verlag nicht zur Konkursmasse des Inhabers gezogen werden kann. Nach § 1 KO. umfaßt das Konkursverfahren das gesamte, einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners. Der Zeitschriftenverlag unterliegt aber nicht der Zwangsvollstreckung. Es ergibt sich hieraus, daß nur mit Einwilligung des Gemeinschuldners der Konkursverwalter den Verlag einer Zeitschrift veräußern kann.

Dasselbe gilt für die Anfechtung innerhalb und außerhalb des Konkursverfahrens. Das Kammergericht hat in einer Entscheidung aus dem Jahre 1898 (Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts 10, 50) diesen Grundsatz allerdings nur für die Überlassung eines Zeitungstitels ausgesprochen. Die Entscheidung ist damit begründet, daß der Titel weiter nichts ist als der Name, den die Zeitung führt, um im Verkehr von anderen Zeitungen unterschieden zu werden, und daß durch die Übertragung eines Zeitungstitels das Vermögen des Veräußerers nicht vermindert wird. Derselbe Grundsatz muß aber für das ganze Zeitschriftenunternehmen gelten. Dieses ist nicht ein Privatrecht, sondern ein Persönlichkeitsrecht, der Inhaber kann darüber frei nach seinem Belieben verfügen, einen Zwang gibt es nicht, der Erwerber kann nicht im Wege der Anfechtung vom Gericht verurteilt werden, den Verlag auf den Veräußerer gegen dessen Willen zurückzuübertragen. Auch deshalb ist eine Rückübertragung unzulässig, weil der Verlag gegen den Willen des Inhabers nicht dem Zugriff des Gläubigers unterliegt.

Wenn nun auch die Verpfändung eines Zeitschriftenverlages nicht angängig ist, so gibt es doch einen Weg, um mit dem Verlag Sicherheit für eine Forderung zu bestellen. Bekanntlich entsteht nicht ein Pfandrecht an beweglichen Sachen, wenn nicht diese dem Gläubiger übergeben werden, sondern im Gewahrsam des Schuldners verbleiben. Die Bedürfnisse des Verkehrs haben sich einen Ausweg in der Weise geschaffen, daß nicht eine Verpfändung, sondern ein Verkauf der Sachen vorgenommen wird, der sogenannte *Sicherungskauf*; der Gläubiger verpflichtet sich, nach Tilgung der Schuld die Sachen dem Schuldner zurückzukaufen, der Schuldner bleibt unter Abschluß eines Mietvertrages als Mieter im Besitz der Sachen, der Gläubiger wird mittelbarer Besitzer (BGB. § 930). Entsprechend kann mit einem Zeitschriftenverlag verfahren werden, indem der Schuldner ihn dem Gläubiger verkauft (siehe oben

zu 1) unter der Vereinbarung des Rückkaufs; gleichzeitig wird ein Pachtvertrag abgeschlossen (siehe oben zu 1), so daß der Schuldner das Unternehmen weiter betreiben kann. Dieses Verfahren ist vom Oberlandesgericht Dresden in der Entscheidung vom 14. November 1906 (Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 15, 355) für zulässig erachtet worden.

(Schluß folgt.)

Kleine Mitteilungen.

Großbritannien. Neuausgabe der Ein- und Ausfuhrlisten. — Laut Generalorder der britischen Zollverwaltung vom 16. Dezember 1910 (Nr. 53/1910) sind die Ein- und Ausfuhrlisten, nach welchen die Ein- und Ausgangsanmeldungen bei der Ein- und Ausfuhr von Waren in Großbritannien abzufassen sind, nachdem das Schatzamt gewisse Änderungen darin genehmigt hat, nebst Anhängen revidiert und neu herausgegeben worden. Die Änderungen sind seit dem 1. Januar d. J. in Wirkung.

Die amtlichen Drucksachen können zum Preise von je 2 Pence für die Listen (Import List und Export List) und von je 4 Pence für die Anhänge (Appendix to Import List und Appendix to Export List) entweder unmittelbar von der Druckerei von Darling & Son, Ltd., 34—40, Bacon Street, E., London, oder im Wege des Buchhandels von Whymann and Sons, Ltd. Fetter Lane, E. E., London, oder Oliver & Boyd, Tweeddale Court, Edinburgh, oder E. Ponsonby, 116, Grafton Street, Dublin, bezogen werden.

(Aus den im Reichsamt des Innern zusammengestellten »Nachrichten für Handel und Industrie«.)

Beschlagnahme. (Vgl. Nr. 25 d. Bl.) — Auch die neueste Nummer der Zeitschrift »Pan« ist von der Berliner Polizei beschlagnahmt worden. Diese Nummer hatte die Fortsetzung der Jugenderinnerungen Flauberts aus der vor 14 Tagen konfiszierten Nummer gebracht, zeigte aber das ersichtliche Bemühen der Redaktion, alle anstößigen Stellen auszumerzen oder zu verschleiern.

(Nach: »Leipziger Tageblatt«.)

Beschlagnahme. — Das von dem französischen Schriftsteller Jules Huret verfaßte in Paris erschienene Buch mit dem Titel *La Bavière et La Saxe* ist durch richterlichen Beschluß beschlagnahmt und auch in Leipzig in verschiedenen Buchhandlungen durch Beamte der politischen Polizei konfisziert worden. Die Beschlagnahme erfolgte wegen einiger Stellen, in denen Beleidigungen Sr. Majestät des Königs zu erblicken sind. Die deutsche Ausgabe, die im Verlag von Albert Langen in München erschienen ist, unterliegt der Beschlagnahme nicht, weil sie die inkriminierten Stellen nicht enthält. (Leipziger Zeitung)

* **Kunsthalle B. G. Seher & Sohn in Leipzig.** — Die Februausstellung enthält in den neuerdings erweiterten Ausstellungsräumen Gemäldesammlungen von Wilhelm Galkhof-Weimar, Martin Keymer-Leipzig, Siegfried Berndt-Dresden, Uda Rommel-London, Einzelwerke von Max Klinger, Hans Thoma, J. Winterhalter, Curt Rügger u. a. und in dem neugeschaffenen großen Raum für Graphik 120 Radierungen von Louis Legrand-Paris, fast sein gesamtes graphisches Werk; dabei teilweise äußerst seltene Blätter. Außerdem sind ausgestellt: 30 Radierungen von Anders Børn-Mora, Holzschnitte von H. Foerster-Hamburg u. a. m.

Internationaler Kunstkongress in Rom 1911. — Anlässlich der fünfzigsten Wiederkehr des Tages der Proklamation Roms zur Hauptstadt des geeinten Italiens wird daselbst im Jahre 1911 eine Reihe festlicher Veranstaltungen abgehalten. Im Einvernehmen mit dem leitenden Ausschuss für diese Festlichkeiten und in Verbindung mit der am 27. März zu eröffnenden internationalen Kunstausstellung läßt der Internationale Künstlerverein in Rom sieben Einladungen zu einem Internationalen Kunstkongress ergehen. Um die Beteiligung aller Nationen an dem Kongress zu sichern, hat sich unter dem Vorsitz des Ministers für den öffentlichen Unterricht ein Ausschuss gebildet, dem anerkannte Autoritäten auf künstlerischem und kunstgeschichtlichem Gebiet ihre Mitwirkung zugesagt haben.

Der Kongress wird sich lediglich mit solchen Fragen beschäf-